

14. Juni 1955

44

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG; § 134 BGB

Leitsätze:

Von Semester zu Semester erneuerte Lehraufträge an nicht voll beschäftigte Dozenten von Hoch - und Fachschulen sind nicht als unzulässige Kettenarbeitsverträge anzusehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 199/55

Beschluß des BAG vom 14. Juni 1955

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 199/55

4 LA 835/54 LAG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Juni 1955 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das am 7. März 1955
verkündete Urteil der 4. Kammer des Landesarbeits-
gerichts in Berlin - 4 LA 835/54 - wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

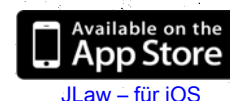
G r ü n d e

Die Klägerin ist seit 1. April 1949 an der Pädagogi-
schen Hochschule in Berlin - Lankwitz als Dozentin für Im-
provisations - und Klavierunterricht tätig, und zwar auf
Grund eines jeweils auf ein Semester begrenzten und jeweils
wieder erneuerten Lehrauftrags über zunächst 8 Wochenstunden,
später 11, 13, 12 1/2, 9 1/2, 8 1/2 und zuletzt 6 1/2 Wochen-

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

stunden. Die Klägerin verlangt mit der Klage Feststellung, daß zwischen ihr und der Beklagten ein Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sei; außerdem verlangt sie 750.- DM als Bezahlung für Stunden, die sie zwar nicht gegeben habe, aber zu geben bereit gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil die Klage abgewiesen.

Da der Streitwert nur 1.800.- DM beträgt und das angefochtene Urteil die Revision nicht zugelassen hat, beruft sich die Klägerin wegen der Zulässigkeit ihrer Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, indem sie darlegt, daß das angefochtene Urteil von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Oktober 1954 - 2 AZR 25/53 - BAG I, 129 abweiche.

Eine solche Abweichung liegt jedoch nicht vor. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung zwar ausgeführt, daß in der Regel die bei einer Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverträgen vorliegende Fristbestimmung mit dem im Kündigungsschutzgesetz zum Ausdruck gekommenen Grundsatz des Bestandschutzes unvereinbar und daher als gegen § 134 BGB verstoßend nichtig sei, so daß ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliege. Das Bundesarbeitsgericht hat aber hinzugefügt, daß der mehrfach aneinandergereihten Befristung nicht stets mit Rücksicht auf das Kündigungsschutzgesetz die Wirkung zu versagen sei und daß die befristeten Verträge unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Verhältnisse betrachtet werden müßten.

Das hat hier das Landesarbeitsgericht getan. Es hat auf die besonderen Verhältnisse an Hoch- und Fachschulen hingewiesen, in denen neben einem Stamm von fest angestellten Fachkräften einzelne Dozenten jeweils nur mit zeitlich begrenzten Lehraufträgen betraut werden, was seinen guten Sinn habe, weil der erforderliche Bedarf an Unterrichtsstunden für die einzelnen Fächer sich jeweils nur für ein Semester mit Sicherheit voraussehen lasse.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner auf einen Tarifvertrag für die nicht voll beschäftigten Dozenten an den Berliner öffentlichen Fachschulen verwiesen, der ausdrück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich vorsieht, daß die Dozenten, welche mit 11 Wochenstunden und weniger beschäftigt sind, in der Regel durch Zeitverträge für jeweils ein Semester anzustellen sind. Wenn auch dieser Tarifvertrag auf die Klägerin, die bei den am Tarifabschluß beteiligten Arbeitnehmerverbänden nicht organisiert ist, keine Anwendung findet, so konnte das Landesarbeitsgericht doch aus der Tatsache dieses Tarifvertrages den Schluß ziehen, daß die Befristung von Lehraufträgen an Hoch- und Fachschulen für jeweils ein Semester die Billigung der betreffenden Arbeitnehmerkreise genießt und es sich somit hier um eine nicht zu beanstandende und durch die besonderen Verhältnisse an Hoch- und Fachschulen bedingte Übung handelt.

Da somit das Landesarbeitsgericht eine Reihe von besonderen Umständen festgestellt hat, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Oktober 1954 in 2 AZR 25/53 die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverträgen als zulässig erscheinen lassen, war die Revision gemäß § 74 ArbGG in Verbindung mit § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Denecke

Dr. Simons

Dr. Meier-Scherling

